

Künstlerisch-forschendes Doktoratsstudium

Curriculum

Dauer: 6 Semester

Doctor of Philosophy in Art

Studienkennzahl: 794 950

Version: Wintersemester 2016/17

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL) Stück 20, 2014/15 (25.06.2015).

Änderungen: MBL. Stück 10, 2015/16 (18.03.2016).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

§1. Präambel

Das künstlerisch-forschende Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium an der Universität für angewandte Kunst Wien ist ein postgraduales Studium im Bereich der Kunst, in dem selbständige künstlerische Forschung zur Entwicklung und Erschließung der Künste beigetragen wird. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf der künstlerischen Arbeit, die als Basis von Wissensproduktion verstanden wird.

Das künstlerisch-forschende Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium ist bestimmt von Themen und Praktiken der künstlerischen Forschung. Die reflektierende Auseinandersetzung mit den spezifischen Methoden und Produktionsprozessen anhand des eigenen künstlerischen Projekts wird als wesentlicher Teil in die Forschungsarbeit integriert. Forschung wird im Sinne einer umfassenden Wissensproduktion prinzipiell als ergebnisoffen definiert.

§2. Qualifikationsprofil

Das Studium befähigt die AbsolventInnen, den internationalen Standards entsprechende, eigenständige künstlerische Forschungsleistungen zu erbringen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

Das Studium gibt den KünstlerInnen die Möglichkeit, neues Wissen über spezifische Problemstellungen in den Künsten zu generieren, ihre künstlerische Forschung zu kontextualisieren und den daraus resultierenden Erkenntnisgewinn adäquat zu kommunizieren. Sie verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten, sich erfolgreich im nationalen und internationalen künstlerischen Umfeld zu behaupten.

§3. Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Studium setzt neben dem Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 4 UG¹, die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens auf Basis der Verordnung des Rektorats gemäß § 71e Abs. 4 UG voraus.²

§4. Zuordnung und Struktur des Studiums

(1) Das Studium wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der künstlerischen Studien zugeordnet.

(2) Die vorgesehene Studiendauer des künstlerisch-forschenden Doctor of Philosophy-Doktoratsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Das Studium setzt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen und einer Dissertation in Form einer künstlerischen Forschungsarbeit (Thesis) zusammen.

(4) Das Studium wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

¹ Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

² In der entsprechenden Verordnung des Rektorats werden weitere Voraussetzungen für die Zulassung angeführt, und zwar der Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs nach dem Studium und damit verknüpfte Fähigkeiten zu gleichermaßen analytischem und eigenständigem Denken, die Vorlage eines Portfolios mit künstlerischen Arbeiten, ein schriftliches Exposé, welches das künstlerische Forschungsvorhaben, dessen Kontext, die Methodik und das Projektziel erläutert, ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan sowie der positive Abschluss des Auswahlverfahrens. In der Verordnung wird die Art der Prüfungskommission definiert: Die Kommission besteht aus Lehrenden mit Venia Docendi in einem künstlerischen Fach, sie beurteilt die vorgelegten Portfolios und Exposés und entscheidet über die Zulassung.

§5. Studienleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die DoktorandInnen Prüfungsleistungen im Ausmaß von insgesamt 36 bis 38 ECTS zu erbringen sowie eine künstlerische Forschungsarbeit (Thesis) zu erstellen.

(2) Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus:

- a) Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung im Ausmaß von 4 ETCS (empfohlen zu Studienbeginn).
- b) Teilnahme an einem gemeinsamen Kolloquium, das einmal pro Semester stattfindet und bei dem die DoktorandInnen über den Stand der Forschungsarbeit auf Basis des PhD Programms Auskunft geben im Ausmaß von 1 ETCS pro Semester, ergibt insgesamt 6 ETCS.
- c) Teilnahme an einem jährlich angebotenen öffentlichen Kolloquium, in dessen Rahmen die Fortschritte des Forschungsprojekts präsentiert werden und zu dem zumindest eine externe Expertin/ein externer Experte eingeladen wird, im Ausmaß von 4 ETCS, ergibt insgesamt 12 ETCS.
- d) Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die der/dem DoktorandIn von der Koordinatorin/dem Koordinator des PhD Programms in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer vorgeschrieben werden, im Ausmaß von mindestens 2 bis maximal 4 ETCS.
- e) Absolvierung der von der jeweiligen Betreuerin/dem Betreuer angebotenen Privatissima bzw. DoktorandInnenseminare im Ausmaß von insgesamt 12 ETCS.

§6. Abschließende künstlerische Forschungsarbeit (Thesis)

(1) Es ist eine Thesis in Form einer künstlerischen Forschungsarbeit bzw. mehrerer im Sinne der Forschungsfragen zusammenhängender künstlerischer Projekte (künstlerischer Werkkomplex, Werkgruppen) zu erarbeiten.

Das Forschungsergebnis ist in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren, zu kontextualisieren und zu reflektieren. Die Ergebnisse der künstlerischen Forschung sind in nachvollziehbarer Form zu kommunizieren.

(2) Die Thesis besteht aus einer künstlerischen Arbeit sowie aus einer Darstellung des Erkenntnisgewinns im Sinne einer reflexiven Dokumentation.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand wird von einer Betreuerin/einem Betreuer mit einer künstlerischen Venia Docendi begleitet.

§7. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiterinnen/den Leitern der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Kolloquien

Die Beurteilung von Kolloquien hat „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(3) Rigorosum

Das Rigorosum setzt sich zusammen aus:

- den zu Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung absolvierten Lehrveranstaltungen
- den absolvierten internen und öffentlichen Kolloquien
- Thesis und Defensio: Im Rahmen der Defensio wird, nach der persönlichen Vorstellung der Doktorandin/des Doktoranden, die Thesis in Form eines Vortrags präsentiert und abschließend mit der Kommission diskutiert

§8. Akademischer Grad

Den AbsolventInnen wird nach erfolgreicher Absolvierung des Rigorosums der akademische Titel Doctor of Philosophy (PhD) verliehen.